

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Herne AG („AVB“)

I. Anschluss

1. Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung

Die Leistungsbereitstellung und damit der Beginn der Aufnahme der Fernwärmelieferung erfolgt mit der Inbetriebnahme der Hausstation. Sollte sich der Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung aus Gründen verschieben, die STWH nicht zu vertreten hat, haftet STWH nicht. STWH wird den Kunden von einer abzusehenden Verzögerung der Leistungsbereitstellung unterrichten.

2. Leistungen der STWH

STWH schließt das Objekt des Kunden an das Wärmenetz der STWH an. Die Wärmelieferung erfolgt über eine Hausstation, die aus Übergabestation und Hauszentrale einschließlich eines ggf. vorhandenen Wassererwärmers besteht. Lieferumfang und Eigentumsgrenzen ergeben sich aus dem Vertrag.

3. Leistungen des Kunden

(1) Bei allen kundenseitig vorzunehmenden Einrichtungen und Installationen sind die Technischen Anschlussbedingungen der STWH (TAB, Anlage des Vertrages) zwingend zu beachten.

(2) Die Umwälzpumpe, die erforderlichen Einrichtungen zur Druckhaltung und Dehnungswasseraufnahme einschließlich der Ausdehnungsleitungen sind bauseits durch eine vom Kunden zu beauftragende Firma zu seinen Lasten zu erstellen.

(3) Niedertemperatur-Heizungsanlagen (z. B. Fußbodenheizungen) sind gemäß der Technischen Anschlussbedingungen (TAB, Anlage des Vertrages) gegen unzulässige Temperaturüberschreitungen mit einem zusätzlichen Regelkreis kundenseitig abzusichern.

(4) Die Brauchwasseranschlüsse an dem ggf. vorhandenen Wassererwärmer sind nach den anerkannten Regeln der Technik von dem Kunden oder eine durch den Kunden zu beauftragende Firma zulasten des Kunden auszuführen.

4. Eigentumsgrenze, Kundenanlage

Die Betriebsanlagen der STWH umfassen die Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze gemäß Schaltbild (Anlage des Vertrages). Die Kundenanlage umfasst alle Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen hinter der Eigentumsgrenze.

II. Versorgung

5. Gegenstand und Umfang des Versorgungsvertrages (§ 5 AVBFernwärmeV)

Gegenstand des Versorgungsvertrages ist die Belieferung des Kunden mit Fernwärme nach Anschluss des im Vertrag genannten Objektes an das Netz der Fernwärmeversorgung.

6. Preise für die Wärmelieferung

(1) Die Preise für die Belieferung mit Fernwärme ergeben sich aus dem Vertrag.

(2) Die für die Belieferung mit Fernwärme zu zahlenden Preise setzen sich aus Grundpreis (GP) für die Bereitstellung von Fernwärme (Wärmeleistung und Volumenstrom), Verrechnungspreis (VP) für die Bereitstellung, Überwachung und Instandhaltung der Messeinrichtungen und Arbeitspreis (AP) für die gelieferte Wärmemenge zusammen. Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder Einstellung der Wärmelieferung ab Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

(3) Die Nettowerte im Grund- (GP), Verrechnungs- (VP) und Arbeitspreis (AP) ändern sich nach den im Anhang 1 zu diesen AVB enthaltenen Preisänderungsformeln.

7. Betriebskosten und Verbrauchserfassung (§§ 18 ff. AVBFernwärmeV)

(1) Die Betriebskosten der Anlage trägt der Kunde. Hierzu zählen die Kosten für den Betriebsstrom der Umwälzpumpe, der Regelanlage und des Wärmezählers.

(2) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfasst STWH die vom Kunden bezogene Wärme mit einem Zähler. Dabei werden der Wasserdurchfluss und die Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt.

(3) Der Kunde übernimmt die Wärmezählerablesung. Hierzu wird STWH dem Kunden freigemachte Ablesekarten zustellen, die dieser ausgefüllt zurücksendet,

oder der Kunde übermittelt die Ablesedaten im Internet. Erfüllt der Kunde seine Pflicht zur Wärmezählerablesung nicht und hat STWH den Kunden erfolglos zur Wärmezählerablesung aufgefordert, ist STWH zur Verbrauchsschätzung berechtigt (§ 20 AVBFernwärmeV).

8. Abrechnungszeitraum, Abschlagszahlungen

(1) Sofern nicht anders vereinbart, wird das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt kalenderjährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die STWH festlegt (§ 25 AVBFernwärmeV). Hierbei wird der witterungsbereinigte Vorjahresverbrauch zugrunde gelegt. Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und die Abschlagsbeträge für das Folgejahr neu festgesetzt.

(2) Sollte aufgrund gesetzlicher Vorschrift die jährliche Abrechnung unzulässig werden oder sollte der Kunde aufgrund gesetzlicher Vorschrift dazu berechtigt werden, eine Abrechnung in anderen Zeitabschnitten zu verlangen, wird STWH die Abrechnungszeitabschnitte gemäß gesetzlicher Vorschrift oder gemäß Kundenwunsch anpassen.

9. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig. Ist der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen im Verzug, kann STWH

- a) ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen sowie
- b) ab Verzugsbeginn die in Anhang 2 dieser AVB genannten Pauschalbeträge fordern, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringen Schadens jederzeit gestattet ist.

10. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Fernwärmeversorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Ist STWH aus den Gründen des § 33 AVBFernwärmeV zur Einstellung der Versorgung berechtigt bzw. nach Entfallen der zur Einstellung führenden Gründe zur Wiederaufnahme der Versorgung verpflichtet, kann STWH die in Anhang 2 dieser AVB genannten Pauschalbeträge vom Kunden verlangen, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringen Schadens jederzeit gestattet ist.

11. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

(1) STWH ist berechtigt, eine angemessene Anpassung dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen und/oder der für die Wärmelieferung zu zahlenden Preise vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss

- a) Steuern, Abgaben oder Entgelte (z. B. Netzentgelte oder Gestattungsentgelte) erhöht oder gesenkt, neu eingeführt oder abgeschafft werden oder
- b) Umweltvorschriften geändert, neu eingeführt oder abgeschafft werden oder
- c) gesetzliche Pflichten oder behördliche Auflagen oder Anordnungen für den Betrieb der Erzeugungsanlagen, aus denen STWH im Einzelfall Wärme zur Weiterverteilung bezieht oder diese selbst erzeugt, ergehen, die die Erzeugung, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme verteuern oder vergünstigen, sofern ein solcher Umstand die Kosten aus der Erzeugung und Lieferung von Fernwärme um mindestens 10 % erhöht oder senkt und sich STWH auf diese Ziffer 11.1 beruft. Die Erheblichkeitsschwelle von 10 % errechnet sich in Bezug auf die durchschnittlichen Kosten für die Fernwärmeerzeugung und -lieferung der dem Anpassungsverlangen vorangegangenen drei Kalenderjahre. Im Falle der Kostensenkung gemäß dieser Ziffer 11.1 ist STWH zu einer angemessenen Vertragsanpassung verpflichtet.

(2) Ziffer 11.1 beschränkt die Vertragspartner nicht in der Ausübung ihrer anderweitigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte.

(3) Ist der Kunde mit einer Vertragsanpassung gemäß den Regelungen Ziffern 11.1 und 11.2 nicht einverstanden, so kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe der Vertragsanpassung schriftlich kündigen. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine kürzere Frist bestimmt, gilt für die Kündigung eine Frist von 6 Kalendermonaten. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die Rechte und Pflichten dieses Vertrages in der Form weiter, als habe die die Kündigung begründende Anpassung nicht stattgefunden. Erfolgt eine Kündigung nicht innerhalb des vorgenannten Zeitrahmens oder mit einer längeren als der vorgenannten Frist, gilt der Vertrag weiter.

12. Instandhaltung und Bedienung

STWH obliegt die Instandhaltung der im Eigentum der STWH stehenden Anlagenteile. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung aller in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile. Zusätzlich, unabhängig vom Eigentum, obliegen dem Kunden darüber hinausgehende sonstige Pflichten hinsichtlich der im versorgten Objekt befindlichen Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen. Dazu zählen insbesondere Vorgaben gemäß Trinkwasserverordnung und die gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) vorgeschriebene sachgerechte Bedienung. Bei von STWH gestellten Anlagenteilen wird hierzu STWH den Kunden in die erforderlichen Bedienungsvorgänge einweisen.

13. Änderung der allgemeinen Bedingungen

(1) Die §§ 2 34 der beigefügten Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

(2) STWH ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der im Anhang enthaltenen Kostenliste und Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Hiervon ausgenommen sind individuelle Vereinbarungen.

14. Gültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder der dazugehörigen Anlagen einschließlich dieser AVB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Der Kunde und STWH verpflichten sich in diesem Falle, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für Lücken im Vertrag.

15. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Fernwärme betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 795 79 40

Fax: 07851 / 795 79 41

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Website: <https://www.verbraucher-schlichter.de>